Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen
Band: 45 (1943)

Artikel: Das Wappen der Stadt und des Kantons St. Gallen
Autor: Fels, H.R.v.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-947885

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Wappen der Stadt und des Kantons St. Gallen

In einer Zeit, wie der heutigen, wo gar viel über Wappen gesprochen wird, mag es angebracht sein, einige klärende Worte über das Wappen der Stadt und des Kantons St.Gallen zu schreiben. Künstler und Kunstgewerbler unserer Epoche kommen nicht selten in den Fall, das eine oder das andere Wappen darzustellen. Der eine hält sich streng an ein überliefertes Vorbild, ohne sich zu überlegen, daß jede Epoche ihre Mängel hatte, und kopiert es mit samt seinen Fehlern; der andere befreit sich von allen heraldischen Gesetzen und schafft ein Werk, das wohl modern gedacht, aber heraldisch unrichtig ist. Es gibt auch einen Mittelweg, nämlich ein heraldisch einwandfreies Wappen in moderner Form. Das wäre wohl richtig, ist aber selten zu finden.

Beim *Wappen der Stadt St.Gallen* ist die Sache ziemlich einfach. Wir besitzen eine Urkunde aus einer Zeit, wo in bezug auf die Wappenkunst gut gearbeitet wurde. Kaiser Friedrich III. verlieh der Stadt St.Gallen am 5. Juli 1475 ihr altes Wappen mit der Besserung in Form eines goldenen Halsbandes, das der Stadtbär fortan tragen darf. Diese Besserung bedeutet eine Auszeichnung für „die getrewen annemen Dinste so vns vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister Rat vnd Gemeinde der Stat zu Sannt Gallen durch Irn Hauptmann Wilhelmen Ringkli mit seinen Gesellen vnd annder der Irnn von Sannt Gallen in gutter Antzal vns und dem heiligen Reich wider den Hertzogen von Burgundi, gehorsamlich vnd unverdrossenlich beweist vnd getan haben".

Seit 1312 kennen wir das alte Stadtwappen; von nun an gilt ein neues, das in der Urkunde, in moderne Weise über-

tragen, folgendermaßen beschrieben wird; ein weißer Schild, darin steht aufrecht ein schwarzer Bär mit goldenen Klauen, goldenen Augenbrauen, mit Gold in den Ohren und mit einem goldenen Halsband.

Der Sitte der damaligen Verleihungen entsprechend ist das Wappen in der Mitte der außerordentlich stilvollen Urkunde gemalt. In einem goldumrandeten Rechteck von 7,4×8,5 cm Größe stehen zwei Engel als Schildhalter auf grünem Wiesengrund, der heraldisch rechte mit gelbem Gewand und innen weißen, außen roten Flügeln, der linke mit rotem Gewand und innen weißen, außen gelben Flügeln; beide mit am Hals hervorschauendem, grünem Untergewand.

Sie halten den großen weißen Schild in gotischer Form, auf dem der Stadtbär erscheint. Für uns ist wichtig, daß es sich um einen Bären handelt, der, wenn auch stilisiert behandelt, was durchaus richtig ist, als solcher sofort erkennbar ist. Er trägt die Attribute, wie weiße Zähne, rote Zunge und Rute, Stummelschwanz, den zottigen Pelz und die heraldisch richtig übertriebenen goldenen Klauen, dann die goldenen Augenbrauen, das Gold in den Ohren und das goldene Halsband.

Es wird jedem schaffenden Künstler unserer Zeit unbenommen sein, diesen Bären modern zu gestalten, sofern er ihn so darstellt, daß er als Bär erkennbar ist. Nur muß er sich an die Vorschriften der Verleihung halten: der Bär muß aufrecht sein, und er muß die Attribute tragen, die zu ihm gehören. Es darf also weder die Rute weggelassen werden, noch darf das Halsband einen Ring haben, denn der Ring wurde nicht verliehen. Das mag kleinlich erscheinen, doch in der Heraldik kommt es, als Unterscheidungsmerkmal von andern Wappen, oft gerade auf solche Kleinigkeiten an. Und diese „Kleinigkeiten" werden in den Verleihungen immer beschrieben. Ich erinnere an den Adelsbrief von Diesbach 1434 von König Siegmund, wo der Löwe kein Halsband trägt, an den Adelsbrief von Watt 1430 von König Siegmund, wo der Greif „eine

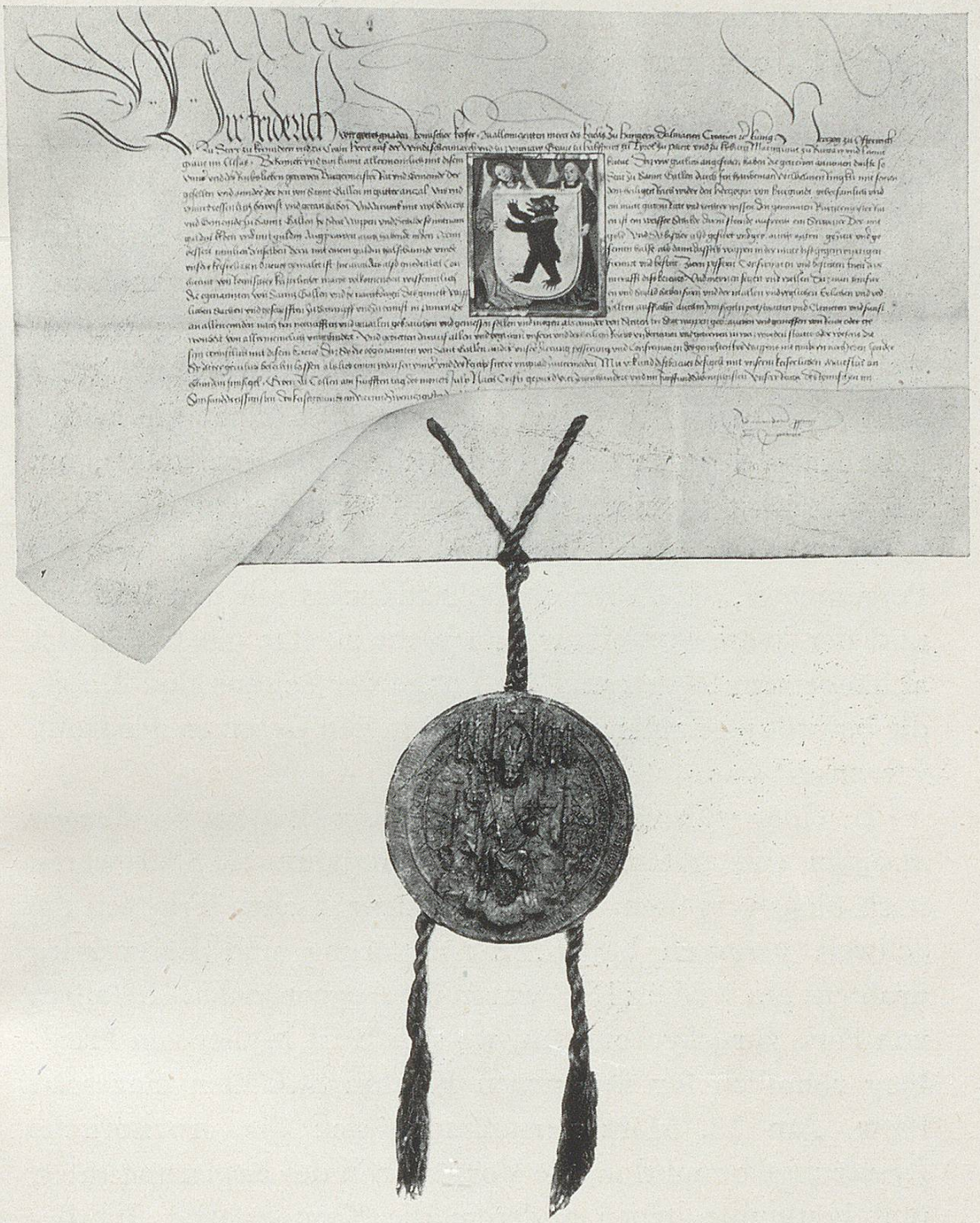

Wappenbrief Kaiser Friedrich III. für St.Gallen

goldene Kette mit einem Ring um den Hals" trägt, dann an den Adelsbrief von Escher 1433, wo der Luchs ein rotes Tuch um den Hals geschlungen hat, und an den Adelsbrief von Fels 1452 von König Friedrich III., wo der Steinbock ein silbernes Halsband mit Ring um den Hals trägt.

Der Wert dieses Pergamentblattes, das die Stadt St.Gallen Anno 1457 erhielt, liegt aber nicht nur in der einwandfreien Beschreibung und heraldisch schönen Darstellung unseres Wappens, sondern auch in der künstlerischen Schönheit der ganzen Urkunde. In keinem einzigen Punkt hat die kaiserliche Kanzlei gegen das künstlerische Gefühl verstoßen, um ein möglichst harmonisches Ganzes zu gestalten. Das Verhältnis der Länge zur Breite und zum gefalteten Revers des Pergamentes, die Größe des Schriftblockes mit den Initialen und der Wappenminiatur und nicht zuletzt die Größe des anhängenden Siegels und die Länge der Schnur sind Dinge, die bewußt geschaffen wurden und in den Gesetzen der Gotik verwurzelt sind.

In einer stürmischen Epoche ist *das Wappen des Kantons St.Gallen* entstanden. Die Revolutionsjahre 1798/99 waren noch nicht vergessen, obwohl die französischen Truppen die Schweiz verlassen hatten. Zersplitterung und Bürgerkrieg drohten; am 4. März 1803 waren die Abgeordneten St.Gallens von Paris zurückgekommen, wo sich Karl Müller von Friedberg rühmlich für den neuen Kanton St.Gallen eingesetzt hatte. Am 15. März versammelte sich die provisorische Regierungskommission, die Vorgängerin des Regierungsrates, und bestimmte neben anderem die Kantonsfarbe. Im Beschluß heißt es:

1. Weiß und Hellgrün ist die Farbe des Kantons.
2. Sie wird immer in gerader Linie gebraucht.
3. sollen die Grundfarben in dem Kantonsarchiv aufbewahrt werden.

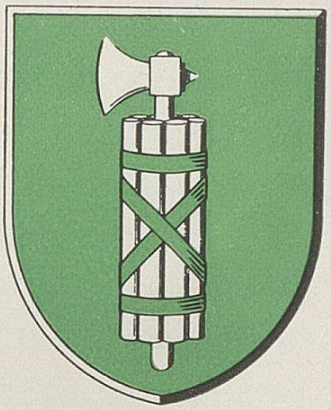

Dem Heraldiker fällt das Wort „hellgrün" sofort auf. Hellgrün ist keine heraldische Farbe; seit vielen Hunderten von Jahren gab es nur Grün, französisch Sinople. Da Grün eine Mischfarbe ist, wurde es von den Tausenden von Wappenmalern natürlich nicht immer gleich gebraucht; das eine zeigt sich mehr hellgrün, das andere mehr blaugrün. 1803 wählte man Hellgrün, vielleicht weil dieses als Freiheitsfarbe galt, vielleicht aber auch nur, weil man in dieser heraldisch denkbar schlechten Zeit in der Regierungskommission nicht wußte, daß „hellgrün" ein unheraldischer Ausdruck ist und „grün" allein genügt.

Fest steht aber eines: laut Absatz 3 „sollen die Grundfarben in dem Kantonsarchiv aufbewahrt werden".

Diese Grundfarben sind in einem Couvert, beschrieben „Model der Kantons Farbe, 1803, Fasc. 2, Rubr. 5, L. 7" in Form zweier Seidencoupons von 1,5 × 7 cm Größe, aufbewahrt. Der weiße Coupon ist weiß, der „hellgrüne" aber sattgrün, eher blaugrün, und entspricht in seiner Farbe vollkommen dem allezeit gebräuchlichen heraldischen Grün.

Wenn sich die Regierungskommission die Mühe gegeben hat, die Farbe des Kantons nicht nur zu bestimmen, sondern auch noch als Modell für alle Zeiten die Grundfarbe in Form eines Musters ins Archiv zu legen, so beendet das jegliche Diskussion. Die Regierungskommission hat wohl einen unpassenden Ausdruck in der Beschreibung gebraucht, aber das heraldisch richtige Grün gewählt, und dabei muß es auch für uns bleiben: nämlich Weiß und Grün.

Nun galt es aber auch, ein Wappen für den neuen Kanton zu schaffen. Müller von Friedberg übergab die Angelegenheit einer Persönlichkeit der damaligen Bürgerschaft, die ihm am meisten Gewähr für einen künstlerisch und heraldisch einwandfreien Rat bot. Das war Junker David von Gonzenbach, Statthalter zu St.Gallen. Er stammte aus dem Geschlecht der Gerichtsherren Gonzenbach von und zu Hauptwil und Frei-

herten und lebte von 1738 bis 1810. Er verehelichte sich 1768 mit Maria Elisabeth Huber von St.Gallen, der Witwe von Junker Peter von Fels. Durch seine Bildung war er ein über die meisten seiner Standesgenossen hervorragender Mann, der einem großen Handelshaus vorstand und daneben mit Vorliebe die schönen Künste pflegte.

Am 1. April 1803 schrieb er an Müller von Friedberg: „Sie wünschten, werthester Herr Praesident und Freund, zu wissen, was ich in Ansehung des Cantons Wappen oder -Siegels, für Gedanken hätte. Die Aufgabe ist schwerer als sie scheint. Bey der Zusammensetzung unseres Cantons läßt sich nicht wohl ein Sinnbild annehmen, das vorher nur einem Theil desselben eigenthümlich gewesen wäre. Mithin müßte man Theile, den Bären meines Erachtens schon weglassen. Emblemata von Flüssen, Bergen usw. sind schwer und stellen gewöhnlich wenig vor; Tell und ander Schweizerfiguren sind so trivial geworden, daß ich dieselben nicht anrathen könnte.

Unter generaliter anwendbaren und zugleich einfachen (die ich immer vorziehe) Symbolis sind fasces stets eines der sprechendsten; für jetzt wenigstens fällt mir nichts besseres bey; sie sind das Sinnbild der Eintracht und der Souveränität mit der Gerechtigkeit verbunden; diß sollten sie bey der Römischen Republik andeuten.

Würde man bey diesem Gedanken stehen bleiben, so wäre es dennoch um die Einrichtung des Wappens selbst zu thun.

Ich meinte es wäre schiklich, wenn es mit der angenommenen Cantonsfarbe übereinstimmte. Diese sind weiß und grün. Das Wappen müßte also, den Regeln der Heraldik zufolge, grün und silber seyn, weil sie immer Metall auf farb oder farb auf Metall heischet.

Es wird wohl ein runder Schild, einfach ohne Verzierung angenommen werden, da meine ich, die Würkung wäre nicht übel, wenn silberne fasces, grün umwunden, in grünem Feld beliebt würden. Mit etwa folgender Anschrift am Rande

herum mit grünen Lettern in silbernem Feld: Respublica Helvetica foederata. Pagus San Gallensis.

Die fasces verstünden sich mit dem Beil und mit proportionniert breitem Band umwunden, ohne weitere Attribute.

Dies wäre das Siegel und Wappenschild für den Cantons Rath und das Appellationsgericht usw."

Der Kleine Rat beschloß denn auch, wie im Protokoll des Kleines Rates des Kantons St.Gallen von 1803, auf Seite 88, zu lesen ist, folgendes: „Das dem Statthalter Gonzenbach abgeforderte Gutachten über ein Kantons Sigill wird angenommen, und beschlossen, daß derselbe ersucht werden möchte, schleunig für eine Zeichnung sorgen zu lassen, und der Regs. Commission mitzutheilen, wie er es ansähe, wenn man die Unterschrift in deutscher Sprache wählen würde."

Die Angelegenheit eilte, denn der damalige Landammann der Schweiz, d'Affry, hatte schon am 8. März um Einsendung von Siegel und Unterschriften der Kantonsregierung gebeten.

Schon am 4. April antwortete Statthalter Gonzenbach und legte einige Zeichnungen für das Kantonssiegel bei; und am 5. April 1803 beschloß die Regierungskommission unter anderem:

„Das Wappen des Kantons St. Gallen ist folgendes: silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden; in grünem Feld. Die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität, enthalten acht zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der acht Distrikte, mit oben hervorstehendem Beil.

Das Kantonssiegel, welches der Praesident des kleinen Raths verwahrt, enthält oben beschriebenes Wappen, mit der Inschrift: Respublica Helvetiorum foederata. Pagus San Gallensis. Oder: Verbündete helvetische Republik, Kanton St.Gallen."

Am 26. Mai 1803 wurde es dem Landammann der Schweiz bestätigt; und dieses Schreiben mag gleichsam als

St. Gallen den 26. May 1803.

N° 457.

Kleiner Rath.

Die Regierungs-Räthe des Cantons St. Gallen

... den Bürger D'Affry, Landammann der Schweiz

Bürger Landammann!

Nach unserer Verfassung leidet unser Präsident allen Amtsgeschäften einzelner Mitglieder des Regierungsrathes

Wir achten es daher für nöthig, Ihnen mit diesem Schreiben auch die Signaturen der sämtlichen Mitglieder des Regierungsrathes zur Kenntniß gelangen zu lassen, und ersuchen Sie, dieselben von dem Siegel begleitet, welches bloß zur Bestätigung unserer Acten dient, in unserem Briefwechsel mit Ihnen gebrauchen zu dürfen.

Empfangen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Ehrerbietung

Die Regierungs Räthe

Müller

Gallitzer

Gegenwart.

Schoch

Tobler

Meier

Grindhart

Scheuchzer

Müller

Germann

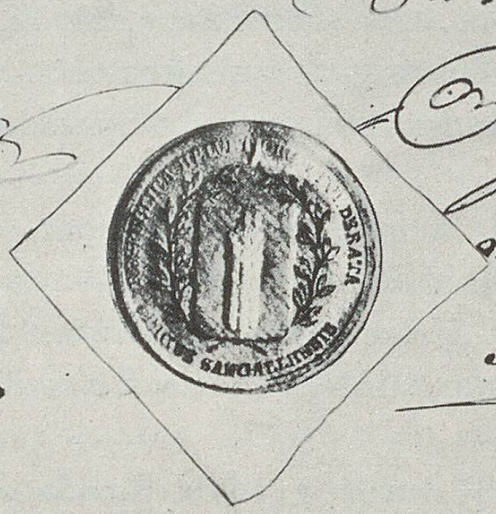

Wappenbrief für den Kanton St.Gallen gelten; ihm wird ein Abdruck des Siegels beigefügt, welches man zur Bekräftigung der Kantonsakten und im Briefwechsel in Zukunft gebrauchen würde (siehe Seite 36).

Unterschrieben ist der Brief von den Regierungsräten Meßmer, Gschwend, Fels, Bolt, Zollikofer, Müller-Friedberg, Reutti, Gmür und Germann.

Das Siegel zeigt das oben beschriebene Wappen, von zwei Lorbeerzweigen umgeben, mit der lateinischen Randschrift.

In der Folgezeit sind auf Grund dieser Wappendarstellung verschiedene Fehden entstanden, die aber ohne weiteres geschlichtet werden können.

1. *Es sind acht Stäbe vorgeschrieben.* Um diese Vorschrift kommt der Heraldiker nicht herum. Wir wissen, daß streng heraldisch eine perspektivische Darstellung in einem Wappen verpönt ist. Trotzdem muß im st. gallischen Kantonswappen das Fascesbündel perspektivisch gezeichnet werden, damit alle acht Stäbe zur Darstellung gelangen können. Es ist künstlerisch nicht angängig, 8 Stäbe nebeneinander zu zeichnen, deshalb muß diese Ausnahme gemacht werden. Auch im streng heraldischen Mittelalter wurden Ausnahmen von der Regel gemacht, so zum Beispiel gibt es alte, gute Wappen mit zwei Metallen oder zwei Farben aufeinander, obwohl das der heraldischen Regel widerspricht.

2. *Das Band, das die Stäbe zusammenhält, muß breit, glatt und grün sein.* 1925 und 1938 sind Meinungsverschiedenheiten deswegen entstanden. Der Regierungsrat hat jedesmal richtigerweise an der Vorschrift von 1803, die vom heraldischen Standpunkt nicht angegriffen werden kann, festgehalten.

3. *Das Stabbündel enthält ein oben hervorstehendes Beil.* Oft wurde dieses Beil als Hellebarde dargestellt. Das ist natürlich falsch. Ein Beil besteht aus einer Schneide und einer Öse, in welcher der Schaft steckt. Ein Beil besitzt oben keine Spitze, sondern höchstens den aus der Öse hervorschauenden Schaft.

Ebenso sollte es auf der der Schneide gegenüberliegenden Seite glatt sein und eigentlich nicht in eine Spitze auslaufen, obwohl diese künstlerische Freiheit noch zugestanden werden kann. Auch sollte der Schaft nicht unten am Bündel hervorschauen. Ob der Beilschaft aus einem der acht Stäbe herauswachsen, wie es der Siegelstecher auf dem ersten Kantonssiegel dargestellt hat, oder selbständig inmitten des Bündels stecken soll, ist eine müßige Frage. Es ist eine an und für sich künstlerisch unschöne Darstellungsart und Freiheit, die sich jener Graveur erlaubte, die aber nicht gegen die heraldische Regel verstößt. Besser ist jedenfalls, der Beilschaft stecke inmitten der acht Stäbe.

4. *Die Schneide des Beiles muß richtigerweise nach der heraldisch rechten Seite schauen*, oder, wie es in der deutschen Heraldik oft hieß, nach vorn.

Anlaß zum Streit über diese letzten zwei Punkte gab ausgerechnet das erste gestochene Kantonssiegel, das dem Brief vom 20. Mai 1803 an Landammann d'Affry beigefügt ist. Dieses ist nämlich falsch gestochen.

Der damalige Siegelstecher hielt sich offenbar nicht an die Regel, und die Folge davon war, daß schon in den ersten Jahren der Kantonsgründung diese Darstellung willkürlich gehandhabt wurde. 1848 entstand deswegen ein Streit. Der Kleine Rat erklärte am 31. Juli 1848, „es sei durchaus unbedenklich und zulässig, der Zeichnung des Kantonswappens auf Siegeln bezüglich auf die Richtung des Beils verschiedenerlei Formen zu geben". Dabei wich er einer genaueren Prüfung der Frage in bezug auf heraldische Regeln offenbar aus.

Bezeichnenderweise aber hatte Statthalter Gonzenbach eine nähere Beschreibung gar nicht gegeben. Er kannte die Regeln der Heraldik und wußte, daß „ein Beil" als Beil und nicht als Hellebarde dargestellt werden muß und daß bei der Beschreibung eines Wappens „das Beil" heraldisch immer mit der Schneide nach rechts schauen muß, genau so wie ein

Wappentier oder irgend eine Wappenfigur ohne nähere Bezeichnung immer nach heraldisch-rechts schaut. Muß das Tier oder die Figur umgekehrt dargestellt sein, so wird das ausdrücklich beschrieben, nämlich „nach links gewendet" oder „nach hinten schauend" oder „in entgegengesetzter Richtung".

Wir wollen der ganzen Angelegenheit nicht mehr Wert zumessen, als sie verdient. Wenn aber seit etwa hundert Jahren schon soviel um dieses Kantonswappen gestritten wurde, glaubte ich es doch für angebracht, diese Fragen historisch zu klären, um ferneren Streitigkeiten vorzubeugen. Und wenn dieses Wappen auch in einer noch nicht sehr fernen, stürmischen Zeit entstanden ist und in einer Zeit, wo im allgemeinen die heraldischen Regeln ziemlich unbekannt waren, so läßt sich heute doch mit aller Klarheit dieses an sich einfache und schöne Wappen eindeutig und heraldisch richtig beschreiben und darstellen.

Dr. H. R. v. Fels.